

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 132/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 9. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Räfle,
Dr. Lambert-Lang und Dr. Wenzel

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm Prozeßkostenhilfe
zu gewähren, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hin-
reichende Aussicht auf Erfolg. Der Senat hält daran fest,
daß der Verkäufer verpflichtet ist, den Käufer über die mit
der von ihm angepriesenen Teil- oder Vollfinanzierung des
Wohnungskaufs verbundenen finanziellen Auswirkungen voll-
ständig und richtig aufzuklären (Senatsurteile v. 27. Fe-
bruar 1974, V ZR 85/72, NJW 1974, 849; v. 30. Oktober 1987,
V ZR 144/86, WM 1988, 48 und v. 20. November 1987,
V ZR 66/86, WM 1988, 95, 96). Insbesondere müssen die hierzu
aufgestellten tatsächlichen Behauptungen zutreffen (Senats-
urt. v. 20. November 1987, V ZR 66/86 aaO).

Zu Recht hat das Berufungsgericht die mit dem Verkauf
befaßte Mittelsperson auch als Verhandlungsgehilfen des Be-
klagten angesehen. Sie hat den Vertragsabschluß nicht nur
vermittelt, sondern gefördert, indem sie das Verkaufskonzept
des Beklagten verfolgt und den Vertrag unterschriftsreif
vorbereitet hat. Die Art der rechtsgeschäftlichen Beziehun-
gen zwischen ihr und dem Schuldner ist unerheblich
(MünchKomm/Kramer, BGB 2. Aufl. § 123 Rdn. 19).

Hagen

Wenzel



Beglaubigt:

Wenzel
Justiziar